

PROJEKT-Q

Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Volker Maria Hügel

✉ Südstrasse 46

48153 Münster

☎ 0251 – 14486 – 21

📄 0251 – 14486 – 20

💻 vmh@ggua.de

💻 www.einwanderer.net

💻 www.ggua.de

Stand 24. Oktober 2015

Arbeitshilfe

Asylgesetz

Die wichtigsten Paragraphen des Asylgesetzes (AsylG), vormals Asylverfahrensgesetz, in der BGBl-Fassung vom 23.10.2015, in Kraft getreten am 24. Oktober 2015 nebst den geplanten Änderungen durch den Referentenentwurf zur Umsetzung des GEAS

Die wesentlichen Paragraphen des Asylgesetzes. Die Änderungen durch das Asylpaket II sind **blau und fett** – die zu streichende Passagen gegenüber dem geltenden Recht **rot und fett durchgestrichen**.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für ~~Ausländer, die Folgendes beantragen~~ **Ausländer im Bundesgebiet, einschließlich an der Grenze, auf den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen, die Folgendes begehren:**

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes ~~oder~~ ,

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

~~(2) Dieses Gesetz gilt nicht für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.~~

(1a) Soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf inter-nationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180/31 vom 29. Juni 2010) maßgeblich ist, gilt dieses Gesetz ferner für Ausländer im Bundesgebiet, einschließlich an der Grenze, auf den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen, für die ein Überstellungsverfahren durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll, auch wenn sie im Bundesgebiet keinen Asylantrag gestellt haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das

zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. Ersuchen um Asyl in Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

§§ 2 – 4 unverändert

§ 5 Bundesamt

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) ~~Das Bundesministerium des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser~~ **Der Leiter des Bundesamts** sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(3) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

(4) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

(5) Bedienstete von Asylbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten dürfen gemeinsam mit Mitarbeitern des Bundesamts Asylverfahren in Deutschland durchführen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Bundesamt stellt sicher, dass die Bediensteten, die gemäß Satz 1 in seinem Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommen, die notwendigen Fähigkeiten, insbesondere die erforderlichen Rechts- und Sprachkenntnisse aufweisen, um Asylverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 6 unverändert

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Die Asylverfahrensakten des Bundesamts sind spätestens zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sowie in den Datenverarbeitungssystemen des Bundesamts zu löschen. Die Fristen zur Vernichtung und Löschung aufgrund anderer Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(1a) Zur Prüfung, inwieweit ein Betroffener besondere Verfahrensgarantien nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/32/EU benötigt, teilt die für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen § 54a zuständige Stelle dem Bundesamt unverzüglich das Ergebnis dieser Beurteilung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit. Das Bundesamt übermittelt der zuständigen Stelle nach Satz 1 alle für die Prüfung erforderlichen Informationen. § 7 bleibt unberührt.

(1b) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle teilt das Ergebnis einer Prüfung der besonderen Bedürfnisse eines Ausländers nach § 54a Absatz 2 den für die Unterbringung und Versorgung schutzbedürftiger Personen zuständigen Stellen mit, damit diese den besonderen Bedürfnissen dieser Personen, insbesondere im Bereich der Unterbringung und medizinischen Versorgung, angemessen Rechnung tragen können.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungsersuchen und ein mit der Ankündigung des Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. **Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.** § 88 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Regelung des § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechende Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder finden keine Anwendung.

§ 9 unverändert

§ 10 Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muss. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die

Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er ~~das 18. Lebensjahr vollendet hat~~ **volljährig ist**. In der Anschrift sind alle **volljährigen** Familienangehörigen zu nennen, ~~die das 16. Lebensjahr vollendet haben~~ **und** für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) – (7) unverändert

§ 11 Ausschluss des Widerspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

~~Das Bundesministerium des Innern kann Entscheidungen des Bundesamtes nach diesem Gesetz zu bestimmten Herkunftsländern für die Dauer von sechs Monaten vorübergehend aussetzen, wenn die Beurteilung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage besonderer Aufklärung bedarf. Die Aussetzung nach Satz 1 kann verlängert werden.~~

§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

(1) Auf Anweisung des Bundesministeriums des Innern setzt das Bundesamt Entscheidungen nach diesem Gesetz vorübergehend aus, wenn vom Bundesamt auf Grund einer voraussichtlich nur vorübergehend ungewissen Lage im Herkunftsland eine Entscheidung innerhalb der in § 24 Absatz 7 festgelegten Fristen nicht zu erwarten ist. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle überprüft mindestens alle sechs Monate die Lage in diesem Herkunftsland. Das Bundesamt unterrichtet die betroffenen Ausländer innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Gründe der Aussetzung. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle unterrichtet die Kommission innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Aussetzung der Verfahren für dieses Herkunftsland. § 24 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesamt schließt das Prüfungsverfahren in jedem Fall spätestens 21 Monate nach der Stellung eines Asylantrags gemäß § 14 Absatz 1 oder 2 ab.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 3 kann in allgemeiner Form im Wege der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Bundesamts erfolgen.

§ 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ~~auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat~~, ein **volljähriger Ausländer** sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder ~~im Falle seiner Volljährigkeit~~ in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Familiengerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines ~~Kindes unter 16 Jahren~~ **minderjährigen Kindes** befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

§ 12a Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

(1) **Einem minderjährigen Ausländer, der sich ohne Begleitung eines nach § 12 Absatz 3 vertretungsberechtigten Elternteils im Bundesgebiet aufhält (unbegleiteter Minderjähriger), ist für das Asylverfahren durch das Jugendamt eine geeignete Vertretung zur Seite zu stellen.**

(2) **Der Vertreter muss bei Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere der Möglichkeit der Familienzusammenführung, dem Wohlergehen des unbegleiteten Minderjährigen, seinem Alter und seiner Reife Rechnung tragen.**

(3) **Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung der Vertretung nach Absatz 1 informiert. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, wechselt die Vertretung nur, wenn es unvermeidlich ist oder dem Kindeswohl entspricht.**

(4) **Das Jugendamt ist berechtigt, für einen unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen, wenn es auf der Grundlage einer Würdigung der persönlichen Umstände des unbegleiteten Minderjährigen davon ausgehen muss, dass der unbegleitete Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt.**

§ 13 Asylgesuch; Asylantrag

(1) ~~Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt~~, Ein Asylgesuch im Sinne dieses Gesetzes ist die von einem Ausländer **schriftlich, mündlich oder auf andere Weise abgegebene Erklärung**, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) **Ein Asylantrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein persönlich gegenüber der zuständigen Stelle gemäß § 14 Absatz 1 und 2 geäußertes Asylgesuch.** Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die

Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze **um Asyl nachzusuchen sein Asylgesuch vorzubringen** (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19).

§ 14 Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Der Ausländer ist vor der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 10 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Beschränkungen unterliegt. In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. ~~noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat~~ **minderjährig ist** und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

~~Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.~~ Das Bundesamt bestimmt die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle.

~~(3) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in~~

- ~~1. Untersuchungshaft,~~
- ~~2. Strafhaft,~~
- ~~3. Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,~~
- ~~4. Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat,~~
- ~~5. Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1a bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,~~

~~steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft~~

~~endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.~~

(3) Das Bundesamt registriert die im Bundesgebiet gestellten Asylgesuche. Die Registrierung kann bei der Antragstellung erfolgen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach der Äußerung des Asylgesuchs.“

(4) Wird das Asylgesuch bei einer Polizeibehörde, einer Ausländerbehörde, einer Aufnahmeeinrichtung, einer Hafteinrichtung, der Grenzbehörde oder einer anderen Behörde vorgebracht, bei der ein derartiges Gesuch erfahrungsgemäß geäußert wird, die aber nicht für den Asylantrag und die Registrierung des Asylgesuchs zuständig ist, so soll die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach der Äußerung des Asylgesuchs erfolgen. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, über die einschlägigen Informationen zu verfügen und ihrem Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen zu erteilen, um den Ausländer darüber zu informieren, wo und wie Asylanträge gestellt werden können. Bei ihnen schriftlich eingereichte Asylgesuche sind unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(5) Stellt ein Ausländer, der bei einer Behörde im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sein Asylgesuch vorgebracht hat, keinen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts oder beim Bundesamt, findet § 33 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird dem Bundesamt die Einhaltung der Registrierungsfrist nach Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 erheblich erschwert, so beträgt die Frist für die Registrierung zehn Arbeitstage.

(7) Bringt der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Haft befindliche Ausländer ein Asylgesuch vor, so stellt ihm die Haftanstalt Informationen über die Möglichkeit zur Asylantragstellung zur Verfügung. Die Haftanstalt hat Sprachmittlungsvorkehrungen zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.

§ 14a Familieneinheit

~~(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.~~

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

(2) Reist ein ~~lediges, unter 16 Jahre altes minderjähriges lediges~~ Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

(3) Der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 drohen. ~~§ 13 Absatz 2 Satz 2~~ § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 gestellt worden ist und das Kind sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufgehalten hat, später eingereist ist oder hier geboren wurde.

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,

2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

Das Bundesamt lässt Dokumente nach Absatz 2 Nummer 5, die ausschließlich in einer fremden Sprache vorliegen, soweit erforderlich übersetzen.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 16 Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der ~~um Asyl nachsucht~~ **ein Asylgesuch vorbringt**, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim Bundesamt aufbewahrt.

(1a) Zur Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausländers dürfen die auf dem elektronischen Speichermedium eines Passes, anerkannten Passersatzes oder sonstigen Identitätspapiers gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten ausgelesen, die benötigten biometrischen Daten erhoben und die biometrischen Daten miteinander verglichen werden. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder.

(2) Zuständig für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 1a sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Speicherung dieser Daten nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert.

(4a) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden, um sie mit den Daten nach § 49b des Aufenthaltsgesetzes abzugleichen. § 89a des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder Zuordnung von Beweismitteln für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr. Die Daten dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen verwendet werden.

(6) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, die nach Absatz 1a erhobenen Daten unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Ausländers zu löschen.

§ 17 Sprachmittler

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die ~~Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann~~ vom Ausländer bevorzugte Sprache oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, die der Ausländer versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Soweit möglich, ist ein Sprachmittler gleichen Geschlechts bereitzustellen, wenn der Ausländer darum ersucht. Dies gilt nicht, wenn das Bundesamt Grund zu der Annahme hat, dass dieses Ersuchen nicht mit den Schwierigkeiten des Ausländers in Verbindung steht, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

§ 18 Aufgaben Zuständigkeiten und Befugnisse der Grenzbehörde

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrich-

tung zur Meldung weiterzuleiten, **soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt.**

~~(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn~~

~~1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,~~

~~2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird, oder~~

~~3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.~~

(2) Einem Ausländer, der bei der Grenzbehörde um Asyl nachsucht, ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einzureisen versucht oder

2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Die Grenzbehörde ist für die Beantragung von Haft nach § 33b zuständig, soweit es zur Vornahme der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 ist nur nach Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a zulässig.

(6) Erfolgt eine Einreiseverweigerung nach Absatz 2 Nummer 1, so stellt die Grenzbehörde dem Ausländer ein Dokument aus, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats (§ 26a) in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass das Asylgesuch nicht in der Sache geprüft wurde.

~~(4) (7) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, **soweit wenn**~~

~~**1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder**~~

~~**2. 1. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat. oder**~~

2. der Ausländer unbegleiteter Minderjähriger (§12a) ist.

~~(5)~~ (8) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

(9) Bringt der Ausländer ein Asylgesuch vor, so stellt ihm die Grenzbehörde Informationen über die Möglichkeit zur Asylantragstellung zur Verfügung. Die Grenzbehörde hat Sprachmittlungsvorkehrungen zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.

(10) Die §§ 18a, 18b und 71a bleiben unberührt.

§ 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. ~~Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen.~~ Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und

1. von denen die Grenzbehörde annehmen kann, dass sie ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt haben,
2. die durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über ihre Identität und/oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag auswirken könnte,
3. bei denen es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen oder die aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wurden oder
4. die sich weigern, der Verpflichtung zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Bundesamt im Verfahren nach Satz 1, wenn es nach Anhörung des Ausländers festgestellt und der Grenzbehörde mitgeteilt hat, dass der Ausländer

1. nur Umstände vorgebracht hat, die für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht von Belang sind,
2. eindeutig unstimmgige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für ihre Behauptung, einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht überzeugend ist oder
3. nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags bei der Grenzbehörde erneut um Asyl nachsucht.

Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die **persönliche** Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist **danaech nach der Anhörung** unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. ~~§ 18 Abs. 2 bleibt unberührt.~~

(1a) Für die Unterbringung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 44 Absatz 3 bis 8 entsprechend.

(1b) Bei schutzbedürftigen Personen (§ 54a Absatz 1 Satz 1) ist die Prüfung nach § 54a Absatz 1 Satz 3 unverzüglich einzuleiten. Die Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt darf bei Schutzbedürftigkeit des Ausländers erst erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 8 Absatz 1b vorliegt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als **unzulässig (§ 29) oder** offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) Wird der Asylantrag als **unzulässig (§ 29) oder** offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von **drei Tagen einer Woche** nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (~~§ 36 Abs. 3 Satz 9~~) (**§ 36 Abs. 3 Satz 8**) vollzogen werden.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.

(6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann,
2. das Bundesamt nicht innerhalb von **zwei Tagen drei Arbeitstagen** nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat,
3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat oder
4. die Grenzbehörde keinen nach § 15 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Haftantrag stellt oder der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ablehnt.

(7) Dem Ausländer ist ferner die Einreise zu gestatten, wenn

1. er als schutzbedürftige Person (§ 54a Absatz 1 Satz 1) besondere Bedürfnisse hat, die bei einer Unterbringung auf dem Flughafengelände nicht angemessen berücksichtigt werden können,
2. offensichtlich ist oder das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, weil er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, oder
3. er unbegleiteter Minderjähriger (§ 12a) ist, es sei denn, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 bis 3 oder Satz 3 Nummer 3 vorliegen.

Die Verweigerung der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der unbegleitete Minderjährige versucht, wesentliche Umstände, die voraussichtlich zu einer ablehnenden Entscheidung führen würden, zu verheimlichen, und wenn er unter Berücksichtigung der besonderen Verfahrensbedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger umfassend Gelegenheit hatte, sich zu seinen Handlungen zu äußern und sich dafür auch mit seinem Vertreter zu beraten.

(8) Der Ausländer ist in den Fällen der Absätze 6 und 7 unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige (§ 2a).

(9) Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen für Asylbegehrende erbringen, erhalten nach entsprechender Vereinbarung mit der Grenzbehörde effektiven Zugang zu dem Ausländer. Ein solcher Zugang kann beschränkt werden, soweit dies für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der betreffenden Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist, sofern er dadurch nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(10) § 18 bleibt unberührt.

§ 18b Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege

(1) Wird an der Grenze eine Kontrolle in Übereinstimmung mit Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) 562/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. L 105/1 vom 13. April 2006) durchgeführt und äußert ein Ausländer ein Asylgesuch gegenüber der Grenzbehörde im Rahmen einer solchen Kontrolle, so ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn das Bundesamt die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 festgestellt hat. Das Verfahren nach Satz 1 findet auch Anwendung, wenn ein zulässiger Antrag offensichtlich unbegründet (§ 30) ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen (§12a) handelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Anhörung des Ausländers zur Prüfung der Zulässigkeit in Asylverfahren nach Absatz 1 kann der Grenzbehörde übertragen werden. Die Bediensteten müssen zuvor die erforderliche Grundschulung insbesondere in Bezug auf das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, den Besitzstand der Europäischen Union im Asylbereich und Gesprächsführungstechniken erhalten haben.

(3) Die Grenzbehörde ist für die Beantragung von Haft zur Sicherung der Maßnahmen nach Absatz 1 und § 33b Nummer 2 zuständig.

(4) Dem Ausländer ist die Einreise zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten, wenn

- 1. das Bundesamt nicht innerhalb von einer Woche nach Stellung des Asylantrags entschieden hat,**
- 2. der Asylantrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist,**
- 3. keine Haft nach § 33b Nummer 3 angeordnet wird,**
- 4. im Falle der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der andere Staat nicht bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen,**
- 5. Anzeichen dafür bestehen, dass es sich bei dem Ausländer um eine schutzbedürftige Person mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 54a Absatz 1 handelt,**
- 6. das Gericht nicht innerhalb von zwei Wochen über einen Antrag nach Absatz 5 in Verbindung mit § 18a Absatz 4 entschieden hat oder,**
- 7. es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) handelt.**

Der Ausländer ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(5) § 18a Absatz 4, 5 und Absatz 9 gilt entsprechend.

(6) § 18 bleibt unberührt.

§ 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. **Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige (§ 12a).**

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1).

~~(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.~~

~~(4)~~ (3) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

§ 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach ~~§ 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1~~ **§ 18 Absatz 1, § 18a Absatz 8 Satz 1, § 18b Absatz 4 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 1** unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

(2) Kommt der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt ~~für einen später gestellten Asylantrag~~

~~§ 71 § 33~~ entsprechend. ~~Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen.~~ Auf diese ~~Rechtsfolgen~~ **Rechtsfolge** ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach ~~Satz 3~~ **Satz 2** nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

(3) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser unverzüglich die Weiterleitung, die Stellung des Asylgesuchs und den erfolgten Hinweis nach Absatz 2 ~~Satz 3~~ **Satz 2** schriftlich mit. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich, spätestens ~~nach Ablauf einer Woche~~ **drei Arbeitstage** nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1, die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden ist, und leitet ihr die Mitteilung nach Satz 1 zu.

§ 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

§ 22 Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass

1. die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muss,

2. ein von einer Aufnahmeeinrichtung eines anderen Landes weitergeleiteter Ausländer zunächst eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung aufsuchen muss.

Der Ausländer ist während seines Aufenthaltes in der nach Satz 1 bestimmten Aufnahmeeinrichtung erkennungsdienstlich zu behandeln. In den Fällen des ~~§ 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1~~ **§ 18 Absatz 1, § 18a Absatz 8 Satz 1, § 18b Absatz 4 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 1** ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

§ 22a Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens

Ein Ausländer, der **nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/201** oder auf Grund von **anderen** Rechtsvorschriften der Europäischen **Gemeinschaft Union** oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist.

§ 23 Antragstellung bei der Außenstelle

(1) Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrags persönlich zu erscheinen.

(2) Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt ~~für einen später gestellten Asylantrag § 71 § 33~~ entsprechend. ~~Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen.~~ Auf diese **Rechtsfolgen Rechtsfolge** ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet unverzüglich die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes über die Aufnahme des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung und den erfolgten Hinweis nach **Satz 3 Satz 2**.

§ 24 Pflichten des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. ~~Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung.~~ **Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, die er versteht oder von**

der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags. Es hat den Ausländer **persönlich** anzuhören. Die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, trägt keine Militär- oder Polizeiuniform. Soweit möglich, ist die Anhörung des Ausländers von einer Person gleichen Geschlechts durchzuführen, wenn der Ausländer darum ersucht, es sei denn, das Bundesamt hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Ausländers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen. Das Bundesamt hat sicherzustellen, dass Anhörungen von Minderjährigen dem Alter und der Reife entsprechend durchgeführt werden.

Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist. Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt einem ~~nach § 13 Absatz 2 Satz 2 § 13 Absatz 2 Satz 3 beschränkten Asylantrag stattgeben will. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.~~ Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer auf Grund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert das Bundesamt medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt. Findet eine Anhörung des Ausländers - oder gegebenenfalls der vom Ausländer abhängigen Person - gemäß Satz 9 nicht statt, so müssen angemessene Bemühungen unternommen werden, damit der Ausländer oder die von ihm abhängige Person weitere Informationen unterbreiten können.

(1a) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird es dem Bundesamt dadurch unmöglich, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen, so kann die Anhörung dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.

(2) Nach Stellung eines Asylantrags obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und
2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe
 - a) für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder
 - b) die nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.

~~(4) Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, hat das Bundesamt dem Ausländer auf Antrag mitzuteilen, bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden wird.~~

(4) Ein Asylantrag ist individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden,
2. die maßgeblichen Angaben des Ausländers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist beziehungsweise verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise erleiden könnte,
3. die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Ausländers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind,
4. die Frage, ob die Aktivitäten des Ausländers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Asylbeantragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Ausländer im Fall einer Rückkehr in dieses Land auf Grund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde, und
5. die Frage, ob vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

(5) Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist beziehungsweise dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

(6) Fehlen für Aussagen des Ausländers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

1. dem Ausländer, nachdem er alle vertretbaren Anstrengungen unternommen hat, nicht mehr zumutbar ist, den Nachweis zu erbringen,
2. alle dem Ausländer verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde,
3. festgestellt wurde, dass die Aussagen des Ausländers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen,
4. der Ausländer zum frühestmöglichen Zeitpunkt Asyl beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war, und
5. die Angaben des Ausländers ausreichend glaubhaft sind.

(7) Das Prüfungsverfahren ist in der Regel innerhalb von drei Monaten, längstens innerhalb von sechs Monaten nach Stellung eines Asylantrags nach § 14 Absatz 1 oder 2 abzuschließen. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu behandeln, so beginnt diese Frist, sobald die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat gemäß jener Verordnung bestimmt ist, der Ausländer sich im Bundesgebiet aufhält und das Bundesamt von diesen Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat. Das Bundesamt kann die Frist nach Satz 1 auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen stellen,
2. eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen Asyl beantragt und es dem Bundesamt dadurch erheblich erschwert wird, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen, oder
3. die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Ausnahmsweise kann das Bundesamt die Fristen gemäß diesem Absatz in ausreichend begründeten Fällen um höchstens weitere drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Asylantrags zu gewährleisten. Das Bundesamt unterrichtet den betreffenden Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann,

1. über die Verzögerung und
2. auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen ist.

(8) Das Prüfungsverfahren kann beschleunigt durchgeführt werden, wenn der Ausländer

1. bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Asylberechtigter, Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzuerkennen ist, nicht von Belang sind,
2. aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) kommt,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag hätte auswirken können,
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände diese Annahme rechtfertigen,
5. eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Asylberechtigter oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist,
6. einen Folgeantrag gestellt hat, soweit dieser nicht bereits gemäß § 71 Absatz 1 unzulässig ist,

7. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, stellt,
8. unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Asylantrag zu stellen,
9. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen, oder
10. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zwangsausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Macht das Bundesamt von diesem Absatz Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt, an dem es die beschleunigte Durchführung beschlossen hat.

(9) Für die Prüfung des Asylantrags hat das Bundesamt genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, heranzuziehen, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in dem Herkunftsstaat des Ausländers und gegebenenfalls in dem Staat, durch den er gereist ist, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

(10) § 29 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 24a Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

(1) Nach Stellung eines Asylantrags obliegt dem Bundesamt die Prüfung, ob der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, weil er in seiner Fähigkeit, seinen Rechten und Pflichten im Verfahren nachkommen zu können, auf Grund individueller Umstände eingeschränkt ist.

(2) Wird festgestellt, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, so stellt das Bundesamt sicher, dass er angemessene Unterstützung erhält, damit er seinen Rechten und Pflichten im Verfahren nachkommen kann.

(3) Der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien ist auch Rechnung zu tragen, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

§ 24b Medizinische Untersuchungen

(1) Hält das Bundesamt dies für die Prüfung des Asylantrags für erforderlich, so veranlasst es vorbehaltlich der Zustimmung des Ausländers eine medizinische Untersuchung des Ausländers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden. Die medizinische Untersuchung ist von medizinischem Fachpersonal durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Bundesamt so schnell wie möglich mitgeteilt. Das Bundesamt kann das medizinische

Fachpersonal benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen kann. Die Weigerung des Ausländers, sich medizinisch untersuchen zu lassen, hindert das Bundesamt nicht daran, über den Asylantrag zu entscheiden.

(2) Wird keine medizinische Untersuchung gemäß Absatz 1 durchgeführt, so weist das Bundesamt den Ausländer darauf hin, dass er von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.

(3) Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Bundesamt zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.

§ 24c Unentgeltliche Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften im Verfahren beim Bundesamt

(1) Im Verfahren beim Bundesamt werden dem Ausländer auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt. Dazu gehören mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausländers. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts zu stellen. Der Antrag kann auch während eines bereits laufenden Verfahrens, jedoch nur bis zur Entscheidung durch das Bundesamt, gestellt werden.

(2) Im Fall einer ablehnenden Entscheidung durch das Bundesamt zu einem Antrag werden dem Ausländer zusätzlich zu den nach § 31 erforderlichen Angaben auf Antrag Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung erteilt und erläutert, wie die Entscheidung angefochten werden kann. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts zu stellen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Klagefrist gestellt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn bereits ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundesamts eingelegt wurde.

(3) Die unentgeltlichen rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden durch Fachkräfte des Bundesamts oder durch eine von ihm bestimmte Stelle erteilt.

§ 25 Anhörung

(1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist. **Der Ausländer ist persönlich anzuhören, es sei denn, dass dieses Gesetz eine abweichende Regelung enthält. Das Bundesamt stellt sicher, dass dem Ausländer hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in seinen Aussagen zu äußern.**

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der **persönlichen** Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(6a) Gilt ein Asylantrag für einen minderjährigen Ausländer gemäß § 14a als gestellt oder stellt ein minderjähriger Ausländer, der sich in Begleitung eines nach § 12 Absatz 3 vertretungsberechtigten Elternteils im Bundesgebiet aufhält, einen Asylantrag, so wird der vertretungsberechtigte Elternteil zum Antrag des minderjährigen Ausländers angehört. In Fällen des Satzes 1 ist eine Anhörung des minderjährigen Ausländers nur durchzuführen, wenn dies zweckmäßig ist. Sie ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn der Ausländer das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6b) Die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) findet in Anwesenheit seiner Vertretung nach § 12a oder eines Rechtsanwalts oder sonst zugelassenen Rechtsberaters statt. Das Bundesamt kann anstelle des unbegleiteten Minderjährigen seinen Vertreter anhören, wenn dies zweckmäßig ist. Es ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn der Ausländer das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Vertretung, der Rechtsanwalt oder der sonst zugelassene Rechtsberater erhält innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Das Bundesamt hat sich zu vergewissern, dass der Vertreter, Rechtsanwalt oder sonst zugelassene Rechtsberater Gelegenheit hatte, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten kann. Es stellt sicher, dass die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Asylantrag von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.

~~(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.~~

(7) Über die Anhörung ist eine ausführliche und objektive Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält, oder ein Wortprotokoll. Dem Ausländer und seinem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater ist eine Kopie der Niederschrift oder des Wortprotokolls auszuhändigen oder in den Fällen der §§ 18a, 18b, 30 oder 71a mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen. Das Bundesamt gibt dem Ausländer nach Abschluss der Anhörung Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und diese zu klären. Zu diesem Zweck erhält der Ausländer, wenn notwendig mit Hilfe eines Sprachmittlers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis. Das Bundesamt fordert den Ausländer anschließend auf, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt.

(8) Weigert sich der Ausländer, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt. Eine solche Weigerung hindert das Bundesamt nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.

(9) Das Bundesamt kann eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung (Aufzeichnung) der Anhörung vornehmen. In diesem Fall hat die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Ausländers zur Verfügung zu stehen. Bevor das Bundesamt entscheidet, muss dem Ausländer und seinem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater Einsicht in die Aufzeichnung oder das Wortprotokoll davon gewährt werden. In Fällen, in denen die Anhörung nur im Wege der zeitgleichen Übertragung von Ton und Bild stattfindet, ist eine audiovisuelle Aufzeichnung anzufertigen. In den Fällen des der §§ 18a, 18b, 30 oder 71a kann die Einsicht in die Aufzeichnung oder das Wortprotokoll davon zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Entscheidung ergeht.

(10) Werden sowohl ein Wortprotokoll nach Absatz 7 als auch eine Aufzeichnung der Anhörung nach Absatz 9 vorgenommen, so muss das Bundesamt unbeschadet des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 dem Ausländer nicht gestatten, sich zum Wortprotokoll zu äußern und Erklärungen hierzu abzugeben, wenn gewährleistet ist, dass im Gerichtsverfahren Einsicht in die Aufzeichnung gewährt wird. Die Aufforderung nach Absatz 7 Satz 5 ist entbehrlich.

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.

§ 26a Sichere Drittstaaten

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. **Satz 1 gilt**
Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,

2. die Bundesrepublik Deutschland **nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder** auf Grund von **anderen** Rechtsvorschriften der Europäischen **Gemeinschaft Union** oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist **oder** ,

3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach ~~§ 18 Abs. 4 Nr. 2~~ **§ 18 Absatz 7 Nr. 1** nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist. **Oder**

4. das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle dies aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt hat.

Auf unbegleitete Minderjährige (§ 12a) finden die Sätze 1 und 2 nur Anwendung, sofern dies dem Kindeswohl dient.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I bezeichneten Staaten. **Die Einstufung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat ist nur zulässig, wenn er**

1. das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,

2. über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt und

3. die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes **oder die in Absatz 2 Satz 2** bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung in einem sonstigen Drittstaat

~~(1) Ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.~~

(1) Ein Ausländer, dem bereits in einem sonstigen Drittstaat keine politische Verfolgung und kein ernsthafter Schaden drohten, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Dies gilt nicht, wenn die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel die Annahme begründen, dass

1. der sonstige Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist oder

2. keine Verbindung zwischen dem Ausländer und dem sonstigen Drittstaat besteht, auf Grund der es vernünftig erscheint, dass der Ausländer sich in diesen Staat begibt.

(1a) Das Bundesamt muss sich davon überzeugt haben, dass ein Ausländer, der in dem sonstigen Drittstaat um internationalen Schutz nachsucht, dort nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

1. keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,
2. keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 zu erleiden,
3. Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
4. Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
5. Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu erhalten.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, dass er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war. **Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.**

~~(3) Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.~~

(3) Es wird vermutet, dass ein Ausländer in dem sonstigen Drittstaat, der zur Wiederaufnahme des Ausländers bereit sein muss, vor politischer Verfolgung sicher war und keinen internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt, wenn

1. er sich vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate dort aufgehalten hat und
2. in dem sonstigen Drittstaat
 - a) die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist und der Ausländer diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder
 - b) eine anderweitige Gewährung seines ausreichenden Schutzes, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a finden entsprechend Anwendung.

~~§ 27a Zuständigkeit eines anderen Staates~~

~~Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.~~

§ 28 Nachfluchtatbestände

(1) Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

(1a) Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden.

~~§ 29 Unbeachtliche Asylanträge~~

~~(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.~~

~~(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.~~

§ 29 Unzulässige Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

(2) Das Bundesamt gibt dem Ausländer Gelegenheit, sich zu der Anwendung der Gründe nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in seinem besonderen Fall zu äußern, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet.

(3) Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage.

(4) Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.

§ 29a Sicherer Herkunftsstaat; Bericht; Verordnungsermächtigung

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat **politische** Verfolgung **oder ein ernsthafter Schaden** droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten. **Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ist nur zulässig, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne von § 3a noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch**

- 1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung,**
- 2. die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973 S. 1533) oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter vom 10. 12.1984 (BGBl. 1990 II 246), insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist,**
- 3. die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und**
- 4. das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.**

(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen

dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes **oder die in Absatz 2 Satz 2 und 3** bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft des internationalen Schutzes** offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen ~~oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen~~, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,
6. er nach ~~§§ 53, 54~~ **§§ 53 bis 55** des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist oder
7. er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.

(4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen.

~~(5) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.~~

(5) Auf unbegleitete Minderjährige (§ 12a) finden die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Alternative 2 keine Anwendung.

§ 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich zuzustellen. Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann; Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird oder bei denen das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, werden zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich daraus ergeben. ~~Wird der Asylantrag nur nach § 26a oder § 27a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.~~

(2) In Entscheidungen über **beachtliche zulässige** Asylanträge ~~und nach § 30 Abs. 5~~ ist ausdrücklich festzustellen, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wird und ob er als Asylberechtigter anerkannt wird. In den Fällen des § 13 Absatz 2 **Satz 2 Satz 3** ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ~~und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge~~ ist festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Davon **kann soll** abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wird. **§ 72 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.**

(4) ~~Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, dass dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.~~ In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 4 bleibt § 26 Absatz 5 unberührt.

~~(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 3 als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm nach § 26 Absatz 5 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt, soll von der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.~~

~~(6) (5) Wird der Asylantrag nach § 27a als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wird der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Bei einer Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 ist ihm ein Dokument auszuhändigen, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.~~

(6) Die Entscheidung des Bundesamts über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) ist von einem Bediensteten vorzubereiten, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.

(7) Bei Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ist eine Zusammenfassung von Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid nicht zulässig, wenn diese die Offenlegung bestimmter Umstände eines Ausländers zur Folge hätte, durch die dessen Interessen gefährdet werden könnten, insbesondere in Fällen, in denen es um Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder des Alters geht. In derartigen Fällen ergeht für den betroffenen Ausländer eine gesonderte Entscheidung.

§ 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme oder Verzicht

Im Falle der Antragsrücknahme oder des Verzichts gemäß § 14a Abs. 3 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. ~~In den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.~~

§ 32a Ruhen des Verfahrens

(1) Das Asylverfahren eines Ausländers ruht, solange ihm vorübergehender Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis dem Bundesamt anzeigt, dass er das Asylverfahren fortführen will.

~~§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens~~

~~(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.~~

~~(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.~~

~~(3) Der Ausländer wird an der Grenze zurückgewiesen, wenn bei der Einreise festgestellt wird, dass er während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist und deshalb der Asylantrag nach Absatz 2 als zurückgenommen gilt. Einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 32 bedarf es nicht. § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 62 des Aufenthaltsgesetzes finden entsprechende Anwendung.~~

§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren länger als einen Monat nicht betreibt. Der Ausländer ist auf die nach Satz 1 eintretende Rechtsfolge hinzuweisen.

(2) Es ist insbesondere davon auszugehen, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er nachweislich

1. den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15, einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 oder einer Aufforderung zur Anhörung über die Zulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, oder
2. untergetaucht ist oder seinen Aufenthaltsort oder Ort seiner Ingewahrsamnahme ohne Genehmigung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert hat, oder seinen Melde- und anderen Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist, es sei denn, er weist nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) In den Fällen des Absatz 1 und des Absatz 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Von der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes kann abgesehen werden. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamts zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 3. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Das Asylverfahren ist nicht wieder zu eröffnen und ein Antrag nach Satz 4 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens mindestens neun Monate zurück liegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wiedereröffnet worden war.

(5) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 604/2013 bleiben unberührt.

§ 33a Zulässigkeit der Haft

(1) Ein Ausländer wird nicht allein deshalb in Haft genommen, weil er um Asyl nachgesucht hat. Haftgründe und Haftanordnungen, die schon vor Stellung des Asylantrags bestanden, bleiben unberührt, soweit sich aus den Regelungen dieses Unterabschnitts nichts Abweichendes ergibt.

(2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, ist Haft nach diesem Unterabschnitt nur zulässig, wenn sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sich weniger einschneidende Maßnahmen wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten, nicht wirksam anwenden lassen.

(3) in Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat, kann auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden,

1. um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen,
2. um Beweise zu sichern, auf die sich sein Asylantrag stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Ausländers besteht,
3. um im Rahmen eines Verfahrens nach den §§ 18, 18b oder § 71a über sein Recht auf Einreise in das Bundesgebiet zu entscheiden oder
4. zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr.

(4) Die Inhaftnahme nach diesem Unterabschnitt ist auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken und darf nur so lange dauern, wie die in Absatz 3 genannten Gründe gegeben sind. Im Fall von Absatz 3 Nummer 1 und 2 kann die Haft höchstens für die Dauer von vier Wochen], im Fall von Absatz 3 Nummer 3 höchstens für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Verzögerungen in den in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Gründe geführten Verwaltungsverfahren, die nicht dem Ausländer zuzurechnen sind, rechtfertigen keine Fortdauer der Haft.

(5) Befindet sich ein Ausländer nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zur Vorbereitung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft und kann auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Ausländer bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegt werden, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Asylantrag (§ 13) nur gestellt hat, um die Vollstreckung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens zu verzögern oder zu vereiteln, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.

§ 33b Haftbedingungen

(1) Die Vollstreckung der Haft nach diesem Unterabschnitt erfolgt in speziellen Hafteinrichtungen. Diesen speziellen Hafteinrichtungen stehen spezielle Hafteinrichtungen im Sinne von § 62a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes gleich. Nach diesem Unterabschnitt in Haft genommene Ausländer, die um Asyl nachgesucht haben oder dem durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren unterliegen, werden, so weit möglich, getrennt von anderen Ausländern untergebracht. Im Übrigen gelten für sie die in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Haftbedingungen.

(2) Nach diesem Unterabschnitt in Haft genommene Ausländer müssen die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten.

(3) Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (§ 9) vertreten, können unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Diese Möglichkeit gilt auch für Organisationen, die im Bundesgebiet im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) auf der Grundlage einer Vereinbarung mit staatlichen Stellen tätig sind.

(4) Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater und Personen, die eine vom Bundesministerium des Innern oder einer von ihm benannten Stelle anerkannte einschlägig tätige Nichtregierungsorganisation vertreten, können unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Der Zugang zu der Hafteinrichtung darf nur dann eingeschränkt werden,

wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Hafteinrichtung erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(5) Dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer werden systematisch Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihm werden seine Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

§ 33c Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Schutzbedürfnissen

(1) Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen schutzbedürftigen Ausländer ist ein vorrangiges Anliegen. Bei ihnen finden regelmäßige Überprüfungen statt und sie werden in angemessener Weise unterstützt, wobei ihrer besonderen Situation, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

(2) Minderjährige dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nach diesem Unterabschnitt in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird nur für den erforderlichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die nach diesem Unterabschnitt in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. Das Wohl des Minderjährigen nach Maßgabe von [§ 12a Absatz 2] zu berücksichtigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten. Nach diesem Unterabschnitt in Haft befindliche Minderjährige erhalten Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

(3) Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. Sie werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht. Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, wird sichergestellt, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

(4) In Haft befindliche Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

(5) In Haft befindliche weibliche Antragsteller werden getrennt von männlichen Antragstellern untergebracht, es sei denn, letztere sind Familienangehörige und alle Betroffenen haben ihre Zustimmung erteilt. Ausnahmen hiervon können auch hinsichtlich der Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten gemacht werden, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten, bestimmt sind.

§ 33d Haftbedingungen und Garantien bei Überstellungsverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für eine Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung maßgeblich ist, erfolgt die Inhaftnahme auf richterliche Anordnung. § 33a Absatz 4 Satz 1 und 3, § 33b, § 33c und § 83d finden entsprechend Anwendung.

§ 34a Abschiebungsanordnung

(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (~~§ 27a~~) (§ 29 Absatz 1 Nummer 1) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen **nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder** auf Grund von **anderen** Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. **Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.** Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 35 Abschiebungsandrohung bei **Unbeachtlichkeit Unzulässigkeit** des Asylantrags

In den Fällen des ~~§ 29 Abs. 1~~ § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war.

§ 36 Verfahren bei **Unbeachtlichkeit Unzulässigkeit** und offensichtlicher Unbegründetheit

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.

(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigefügt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichts kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. **Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.** Die

Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt. **Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung und Befristung nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes sind ebenso innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bleibt hiervon unberührt.**

(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

§ 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

~~(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrags und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.~~

~~(2)~~ (1) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

~~(3)~~ (2) ~~Die Absätze 1 und 2 gelten~~ Absatz 1 gilt nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

§ 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrags

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3 kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

§ 39 (weggefallen)

§ 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten **oder Wohnung zu nehmen** hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das Gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen des § 38 Absatz 2 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung.

§§ 41 – 43 unverändert

§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

~~(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.~~

(3) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 berücksichtigen die Länder geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen. Sie treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den Aufnahmeeinrichtungen verhindert werden.

(4) Das von den Ländern eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein.

(5) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 tragen die Länder dafür Sorge, dass

1. ihnen der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird,

2. sie die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeiständen oder Beratern, Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten

Nationen (UNHCR) vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten und

3. Familienangehörige, Rechtsbeistände oder Berater, Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) vertreten, und einschlägig tätige in Deutschland vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm benannten Stelle anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um ihnen zu helfen.

Der Zugang nach Satz 1 Nummer 3 darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Asylbegehrenden eingeschränkt werden.

(6) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 tragen die Länder so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Asylbegehrende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und die für die Asylbegehrenden rechtlich verantwortlich sind.

(7) Die Länder tragen dafür Sorge, dass Asylbegehrende nur dann in eine andere Aufnahmeeinrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Sie ermöglichen ihnen, ihren Rechtsbeistand oder Berater über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können die Länder für einen angemessenen Zeitraum, von den Absätzen 3 bis 6 abweichen, wenn

1. eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers gemäß § 54a erforderlich ist oder
2. die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

In den Fällen des Satzes 1 werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt.

§ 45 Aufnahmequoten

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel).

(2) Zwei oder mehr Länder können vereinbaren, dass Asylbegehrende, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden. Eine Vereinbarung nach Satz 1 sieht mindestens Angaben zum Umfang der von der Vereinbarung betroffenen Personengruppe sowie einen angemessenen Kostenausgleich vor. Die Aufnahmequote nach Absatz 1 wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.

§ 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

(2) Eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in Bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(2a) Ergibt sich aus einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 Satz 1 eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zuständigkeit, so wird die nach der Vereinbarung zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung mit der tatsächlichen Aufnahme des Ausländers zuständig. Soweit nach den Umständen möglich, wird die Vereinbarung bei der Verteilung nach Absatz 2 berücksichtigt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind als Gruppe zu melden. **Bei der Verteilung ist die Familieneinheit zu wahren, wenn die Ausländer dem zustimmen.**

(4) Die Länder stellen sicher, dass die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, dass das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu **drei sechs** Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der

Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.

§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von **drei sechs** Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

§ 49 unverändert

§ 50 Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, **unbeachtlich** oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder

2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen, **wenn die Ausländer dem zustimmen**.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

§ 51 unverändert

§ 52 Quotenanrechnung

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer **2 und 3**, des § 14a sowie des § 51 angerechnet.

§ 53 Unterbringung in ~~Gemeinschaftsunterkünften~~ außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ~~sollen in der Regel können~~ in Gemeinschaftsunterkünften, **Wohngebäuden, Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder in anderen für ihre Aufnahme geeigneten Räumlichkeiten** untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden

ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Ausländers.

(3) ~~§ 44 Abs. 3 gilt entsprechend.~~ Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 44 Absatz 3 bis 8 entsprechend, bei einer anderweitigen Unterbringung gilt § 44 Absatz 5 bis 8 entsprechend

§ 54 Unterrichtung des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten **oder Wohnung zu nehmen** hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

mit.

§ 54a Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei der Unterbringung nach diesem Unterabschnitt ist die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu berücksichtigen.

(2) Die oberste Landesbehörde hat festzustellen, ob eine schutzbedürftige Person im Sinne von Absatz 1 besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus der Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können. Die nach Satz 1 zuständige Stelle ermittelt innerhalb einer angemessenen Frist nach Äußerung des Asylgesuchs die Art der besonderen Bedürfnisse bei einem Ausländer mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Satz 1.

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stellen tragen den besonderen Bedürfnissen, die bei einem Ausländer mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 vorliegen, während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung. Dies gilt auch, wenn die besonderen Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens unabhängig von der Mitteilung nach § 8 Absatz 1b zutage treten. Dem Ausländer wird mitgeteilt, an welche Stellen er sich wenden kann, wenn sich die seinen besonderen Bedürfnissen zugrunde liegenden Verhältnisse während des Asylverfahrens ändern.

§§ 55 – 59 unverändert

§ 59a Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(1) Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. **Die räumliche Beschränkung für Ausländer erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.**

(2) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden, längstens aber bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Abweichend von Satz 1 erlöschen räumliche Beschränkungen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 Satz 3 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes als erlaubt gilt **oder** ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

§§ 59b – 60 unverändert

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. **Die §§ 39 bis 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf die Ausübung der Beschäftigung nicht erlaubt werden.**

§ 62 Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. **Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung auch dem Bundesamt mitzuteilen.**

§ 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei **Tagen Arbeitstagen** eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im Übrigen längstens sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt **oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat** ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung **sowie deren Anordnung (§ 59b)** können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

(5) Im Übrigen gilt § 78a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.

§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(1) **Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers so-wie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat.**

(2) **Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf längstens einen Monat zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils einen Monat verlängert werden, wenn**

- 1. dem Ausländer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamts nach § 23 Absatz 1 genannt wurde,**
- 2. der dem Ausländer nach § 23 Absatz 1 genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamts außerhalb der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 liegt oder**
- 3. der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt.**

(3) Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 sind die in § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 bezeichneten Behörden, sowie die Aufnahmeeinrichtungen. Zuständig für die Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat, in Ermangelung einer solchen Verpflichtung ist es die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält. In Fällen, in denen vor der Antragstellung bereits eine Erfassung personenbezogener Daten beim Bundesamt erfolgt, kann die Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 oder deren Verlängerung nach Absatz 2 auch vom Bundesamt vorgenommen werden.

(4) Die Gültigkeit der Bescheinigung nach Absatz 1 endet mit Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 2, mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird die Bescheinigung nach Absatz 1 eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt.

§ 64 Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

§ 65 Herausgabe des Passes

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrags der Pass oder Passersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen einen Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Pass oder Passersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

Nach Erlöschen der räumlichen Beschränkung (§ 59a) gilt für eine Reise Satz 1 entsprechend.

§ 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten **oder Wohnung zu nehmen** hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlasst werden.

§ 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach § 18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
 - 1a. wenn der Ausländer nach § 33 Abs. 3 zurückgewiesen wird,
2. wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
5. mit der **Bekanntgabe Vollziehbarkeit** einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,
 - 5a. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,
6. im Übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

Liegt in den Fällen des § 23 Absatz 1 der dem Ausländer genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamts nach der sich aus Satz 1 Nummer 2 ergebenden Frist, dann erlischt die Aufenthaltsgestattung nach dieser Bestimmung erst, wenn der Ausländer bis zu diesem Termin keinen Asylantrag stellt.

(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 **Nr. 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2** genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

§§ 68 – 70 (weggefallen)

§ 71 Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Abs. 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte. **Ist ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen, ist der Folgeantrag gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.**

(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. **Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend.** In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn

1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

§ 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.

~~(5) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung.~~ **Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung, wenn**

1. anzunehmen ist, dass der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung gestellt hat, die zu seiner unverzüglichen Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland führen würde, oder

2. der Ausländer nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Folgeantrag stellt.

Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 57 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne dass es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. **Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend.** In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

(9) Wenn ein Ausländer, gegen den ein Überstellungsbeschluss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu vollstrecken ist, weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft das Bundesamt, wenn die Bundesrepublik Deutschland gemäß der genannten Verordnung zuständiger Mitgliedstaat ist, diese weiteren Angaben oder Folgeanträge im Einklang mit diesem Gesetz.

(10) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag, für den die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, wird dieser als Antrag nach Absatz 1 behandelt.

§ 71a Zweitantrag

~~(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland~~

~~für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.~~

~~(2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.~~

~~(3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.~~

~~(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.~~

~~(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrags einen weiteren Asylantrag, gilt § 71.~~

§ 71a Verfahren an der Landgrenze bei Folgeantrag

(1) Wird an der Grenze eine Kontrolle in Übereinstimmung mit Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) 562/2006 durchgeführt und äußert ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein Asylgesuch bei der Grenzbehörde, ist die Prüfung nach § 71 Absatz 1 vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen.

(2) § 18b Absatz 2 bis Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 72 Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn der Ausländer

1. gegenüber dem Bundesamt oder einer anderen Behörde schriftlich auf seine Anerkennung verzichtet oder
2. die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

Erklärt der Ausländer in Fällen des Satzes 1 Nummer 1 den Verzicht nicht gegenüber dem Bundesamt, so ist das Bundesamt über den Verzicht unverzüglich zu unterrichten.

Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben. Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) kann auch die Einbürgerungsbehörde Anerkennungsbescheid und Reiseausweis einziehen.

§ 73 Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.

(2a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. **Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit. Anderenfalls kann eine Mitteilung an die Ausländerbehörde entfallen.** Der Ausländerbehörde ist **auch** mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 2b vorliegen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Abs. 1 oder Absatz 2 im Ermessen, es sei denn, der Widerruf oder die Rücknahme erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 vorliegen.

(2b) In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. In den Fällen des § 26 Absatz 5 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Flüchtlingseigenschaft des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte.

(2c) Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(3) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(4) Die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist dem Ausländer schriftlich

mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(6) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

(7) (weggefallen) **Unbegleitete Minderjährige (§ 12a) und deren Vertreter erhalten für Verfahren zu Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach dieser Vorschrift unentgeltliche rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte gemäß § 24c.**

§ 73a Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Abs. 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben. **Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) kann auch die Einbürgerungsbehörde den Reiseausweis einziehen.**

(2) Dem Ausländer wird die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. § 73 gilt entsprechend.

§ 73b Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

(1) Die Gewährung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden.

(3) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist oder eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von

Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausschlaggebend war.

(4) § 73 Absatz 2b Satz 3 und Absatz 2c bis **6 7** gilt entsprechend.

§ 73c Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(2) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) § 73 Absatz 2c bis **6 7** gilt entsprechend.

§ 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (~~§§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 3, 36 Absatz 3 Satz 1 und 10~~ **§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 9**), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumung zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage; vorläufiger Rechtsschutz

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen des § 38 Absatz 1 sowie der §§ 73, 73b und 73c aufschiebende Wirkung.

(2) Die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 widerrufen oder zurückgenommen worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt entsprechend bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(3) Eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung darf erst vollzogen werden, wenn

1. die Frist für die Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes abgelaufen ist, ohne dass der Ausländer einen entsprechenden Antrag gestellt hat, oder

2. das Gericht der Hauptsache einen rechtzeitig gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt hat.

Das Gericht der Hauptsache ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens befugt, einstweiligen Rechtsschutz auch ohne einen entsprechenden Antrag zu gewähren.

(4) Die §§ 18a und 18b bleiben unberührt.

§§ 76 – 82 unverändert

§ 83 Besondere Spruchkörper

(1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefasst werden.

(2) Die Landesregierungen können bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung besondere Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte Streitigkeiten nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten zuzuweisen, sofern dies für die Verfahrensförderung dieser Streitigkeiten sachdienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

§ 83a Unterrichtung der Ausländerbehörde

Das Gericht darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen.

Das Gericht hat der Ausländerbehörde das Ergebnis mitzuteilen, wenn das Verfahren die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung oder einer Abschiebungsanordnung nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat.

§ 83b unverändert

§ 83c Anwendbares Verfahren für die Anordnung und Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie § 52 Nummer 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten auch für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Bundesamtes nach § 75 Nummer 12 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 83d Prozess- und Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren finden §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Einem unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) kann trotz fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nur versagt werden, wenn der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen nach § 12a über eine juristische Qualifikation verfügt.

(3) Befindet sich der Ausländer im Zeitpunkt der Antragstellung in Haft (§ 33a), wird Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für das Rechtsbehelfsverfahren gewährt, auch wenn die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(4) Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird nicht für einen Ausländer gewährt, der sich in Anwendung des § 71 Absatz 5 nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

§ 84 unverändert

§ 85 Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6, ~~auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1~~, sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1, ~~jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3~~, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1, ~~auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3~~, nicht rechtzeitig nachkommt oder
4. entgegen § 61 Abs. 1, ~~auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3~~, eine Erwerbstätigkeit ausübt.

§ 86 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 oder § 59b Absatz 1, ~~jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3~~, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§§ 87 – 87b unverändert

§ 88 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung **von der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder von anderen** Rechtsvorschriften der Europäischen **Gemeinschaft Union** und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren bestimmen, insbesondere für

1. Auf- und Wiederaufnahmeersuchen an andere Staaten,
2. Entscheidungen über Auf- und Wiederaufnahmeersuchen anderer Staaten,
3. den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Gemeinschaft sowie Mitteilungen an die betroffenen Ausländer und
4. die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken der betroffenen Ausländer.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten für die ~~Bescheinigung nach § 63~~ **Bescheinigungen nach §§ 63 und 63 a** festzulegen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.

§§ 88a – 89 unverändert

§ 90 Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

(1) **Stehen für die ärztliche Versorgung von Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Ärzte, die über eine Approbation oder Berufserlaubnis nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Asylbegehrenden gefährdet, können Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der medizinischen Versorgung der Asylbegehrenden zu unterstützen.**

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:

1. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
2. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;

3. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53;

4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Asylbegehrenden muss sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.

(4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und

2. ihm eine Approbation oder Berufserlaubnis nach § 3 oder § 10 der Bundesärzteordnung nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

(5) Ein späteres Approbationsverfahren nach § 3 der Bundesärzteordnung oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt.

(6) Für das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 bis 5 ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(7) § 61 Absatz 1 wird von der Ermächtigung nach Absatz 1 nicht berührt.

(8) Diese Regelung tritt am 24. Oktober 2017 außer Kraft.

Anlage I (zu § 26a)

Norwegen
Schweiz

Anlage II (zu § 29a)

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, **Kosovo**, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik **Montenegro**, Senegal, Serbien